



# Reglement über die Organisation der Graduiertenschule der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (ROGS)

(vom 19. Oktober 2018)

## 1. Teil: Grundlagen

### § 1 Zweck

Die Graduiertenschule der Philosophischen Fakultät (GS) bildet das organisatorische und administrative Dach aller Doktoratsfächer der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (UZH). Sie übernimmt die Aufgabe der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und unterstützt und berät die Doktorierenden bzw. die Fakultät während der gesamten Dauer eines Doktorats. Sie sorgt für die Qualitätssicherung und übernimmt die Aufgaben, welche mit dem Doktorat in Zusammenhang stehen.

### § 2 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Graduiertenschule führt die ihr mit der Promotionsverordnung übertragenen Aufgaben aus und entscheidet im Rahmen der ihr dort übertragenen Kompetenzen.

<sup>2</sup> Die Graduiertenschule:

1. leitet und führt die administrativen Prozesse des Promotionsverfahrens;
2. verantwortet das Lehrangebot auf Doktoratsstufe;
3. verantwortet das Budget der Graduiertenschule;
4. ermittelt den Informations- und Beratungsbedarf der Doktorierenden und der Betreuungspersonen und deckt diesen mit entsprechenden Angeboten;
5. sichert die Qualität des Doktorats im Rahmen der Vorgaben der Fakultätsversammlung;
6. vermittelt und entscheidet über Fragen oder Unklarheiten zwischen der oder dem Doktorierenden sowie einzelnen Betreuungspersonen oder der Betreuungs- und Promotionskommission;
7. untersucht, schlichtet und entscheidet Konflikte im Rahmen eines Doktorats und leitet gegebenenfalls geeignete Massnahmen zu deren Lösung ein;
8. führt das Verfahren, falls ein Verdacht auf unlauteres Verhalten oder ein Plagiat vorliegt;
9. fördert das Angebot an akademischen Zusatzqualifikationen, sofern dies nicht von anderen Institutionen an der UZH abgedeckt ist;
10. fördert die internationale Vernetzung und Sichtbarkeit des Doktorats an der Fakultät.

<sup>3</sup> Im Rahmen einer Kooperation mit einer anderen Hochschule oder Universität können Regelungen vorgesehen werden, die von diesem ROGS abweichen. Bei einer Uneinigkeit der Parteien im Zusammenhang mit diesen abweichenden Regelungen gehen die Bestimmungen des vorliegenden ROGS vor; die Prodekanin oder der Prodekan Graduiertenschule entscheidet abschliessend.

## **2. Teil: Organisation**

### **§ 3 Zusammensetzung der Graduiertenschule**

<sup>1</sup> Die Graduiertenschule setzt sich zusammen aus der zuständigen Prodekanin oder dem zuständigen Prodekan, der Leitungskommission, den Koordinatorinnen und Koordinatoren und dem Fachausschuss bzw. den Fachausschüssen der jeweiligen Fächergruppen.

<sup>2</sup> Die Graduiertenschule wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, welche zum Dekanat gehört.

### **§ 4 Prodekanin oder Prodekan Graduiertenschule**

<sup>1</sup> Die Prodekanin oder der Prodekan Graduiertenschule leitet die Graduiertenschule.

<sup>2</sup> Die Prodekanin oder der Prodekan Graduiertenschule:

1. fällt organisatorische und operative Entscheide, welche die Graduiertenschule betreffen;
2. vertritt die Graduiertenschule nach aussen;
3. pflegt den Austausch und die Zusammenarbeit mit allen inneruniversitären Instanzen, die mit dem Doktorat befasst sind;
4. übernimmt das Präsidium der Leitungskommission;
5. erarbeitet mit der Leitungskommission Vorschläge zuhanden der Fakultätsversammlung, welche der Qualitätssicherung der Doktoratsausbildung dienen;
6. legt der Leitungskommission und der Fakultätsversammlung den Rechenschaftsbericht der Graduiertenschule vor;
7. verwaltet das Budget der Graduiertenschule;
8. überprüft die Betreuungsberechtigung der vorgeschlagenen Betreuungspersonen vor der Zulassung zu einem Doktorat und etwaige spätere Änderungen der Betreuungskommission;
9. überprüft die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben für die Erstellung und Aktualisierung der Doktoratsvereinbarung;
10. überprüft die Einhaltung der Vorgaben für die Zusammensetzung der Promotionskommission;
11. vermittelt, schlichtet und entscheidet bei Konflikten zwischen Betreuungspersonen und Doktorierenden im Rahmen des Doktorats und leitet gegebenenfalls Massnahmen ein;
12. erlässt Verfügungen im Zusammenhang mit einem Doktorat;
13. entscheidet Einsprachen im Zusammenhang mit einem Doktorat.

<sup>3</sup> Die Prodekanin oder der Prodekan Graduiertenschule ist für alle Angelegenheiten der Graduiertenschule zuständig, soweit diese nicht in eine andere Zuständigkeit fallen.

### **§ 5 Leitungskommission Graduiertenschule**

<sup>1</sup> Die Leitungskommission Graduiertenschule ist eine ständige Kommission der Philosophischen Fakultät nach § 18 OR PhF. Sie tagt mindestens einmal pro Semester und beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus der Prodekanin oder dem Prodekan Graduiertenschule, die oder der das Präsidium der Leitungskommission Graduiertenschule von Amtes wegen übernimmt, und acht

weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen oder Professoren, welche die Doktoratsfächer in den Fachgruppen vertreten. Dazu kommt je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stände.

<sup>3</sup> Die Mitarbeitenden des Dekanats, inklusive der Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der Geschäftsstellenleitung der Graduiertenschule, können mit beratender Stimme beigezogen werden.

<sup>4</sup> Die acht weiteren Mitglieder der Leitungskommission Graduiertenschule (gemäss § 5 Abs. 2) werden von der Fakultätsversammlung gewählt.

<sup>5</sup> Die Amtszeit der Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren mit Ausnahme der Prodekanin oder des Prodekans Graduiertenschule beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Prodekanin oder des Prodekans Graduiertenschule beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>6</sup> Die Leitungskommission Graduiertenschule:

1. entscheidet über die strategische Planung der Graduiertenschule;
2. identifiziert Bedarf an Regulierung, welche das Doktorat betrifft, und bereitet Eckwerte zuhanden der erlassenden Gremien vor;
3. legt unter Berücksichtigung des Budgets der Graduiertenschule den Schwellenwert fest, bis zu welchem die Koordinatorinnen und Koordinatoren über finanzielle Unterstützungen entscheiden können;
4. entscheidet über Anträge auf finanzielle Unterstützung von Angeboten zur Doktoratsausbildung, deren Kosten über diesem Schwellenwert liegen;
5. schlägt der Prodekanin oder dem Prodekan geeignete Massnahmen zur Qualitätssicherung der Doktoratsausbildung vor.

## **§ 6 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle wird geführt von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter und unterstützt die Prodekanin oder den Prodekan Graduiertenschule bei der Erfüllung der Aufgaben der Graduiertenschule.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle übernimmt insbesondere:

1. die Koordination der administrativen Prozesse;
2. die Erarbeitung und Überprüfung von Massnahmen zur Qualitätssicherung,
3. die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen.

## **§ 7 Koordinatorinnen und Koordinatoren**

<sup>1</sup> Die Koordinatorinnen und Koordinatoren sind die erste Anlaufstelle für die Doktorierenden der ihnen zugeordneten Fächer. Sie unterstützen die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und agieren als Schnittstelle zwischen der Graduiertenschule, den Doktorierenden und den Betreuungspersonen.

<sup>2</sup> Die Koordinatorinnen und Koordinatoren:

1. koordinieren in Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen das disziplinäre, überfachliche und interdisziplinäre Lehrangebot auf Doktoratsstufe;

2. unterstützen die Geschäftsstelle bei der Erfüllung der administrativen Aufgaben der Graduiertenschule;
3. beraten die Doktorierenden in allen Fragen bezüglich Organisation und Administration ihres Doktors;
4. entscheiden über finanzielle Anträge unterhalb des von der Leitungskommission Graduiertenschule festgelegten Schwellenwerts.

<sup>3</sup> Die Koordinatorinnen und Koordinatoren sind der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle zugeordnet und gegenüber dieser oder diesem ausser in Bezug auf fachinhaltliche Fragen weisungsgebunden. Ausnahmsweise kann in begründeten Einzelfällen von dieser Regelung abgewichen werden. Voraussetzung für eine Abweichung ist die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

<sup>4</sup> Die fachinhaltliche Führung der Koordinatorinnen und Koordinatoren obliegt den jeweiligen Fachausschüssen.

### **§ 8 Fachausschüsse**

<sup>1</sup> Allen Koordinatorinnen und Koordinatoren steht ein Fachausschuss zur Seite.

<sup>2</sup> Jeder Fachausschuss besteht aus zwei bis sechs Fachvertreterinnen oder Fachvertretern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren sowie mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Doktorierenden, wobei deren maximale Anzahl 1/3 der Anzahl der Professorinnen und Professoren des jeweiligen Fachausschusses nicht übersteigen darf. Die Fachausschüsse tagen mindestens einmal pro Semester.

<sup>3</sup> Die Fachvertreterinnen und Fachvertreter aus dem Kreis der Professorenschaft werden auf Vorschlag der fachinhaltlich verantwortlichen Organisationseinheiten (d. h. Institute, Seminare, Kuratorien etc., die ein Doktorsfach anbieten) von der Fakultätsversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

<sup>4</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter der Doktorierenden werden auf Vorschlag der Mittelbauvertretung in der Fakultätsversammlung von der Fakultätsversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

<sup>5</sup> Ein Fachausschuss:

1. führt und berät die Koordinatorinnen und Koordinatoren in fachlicher Hinsicht;
2. unterstützt die Koordinatorinnen und Koordinatoren bei der Entwicklung fachlicher, fächerübergreifender und interdisziplinärer Veranstaltungen;
3. informiert die von ihnen vertretenen Organisationseinheiten sowohl fachinhaltlich als auch über sämtliche Belange des Fachausschusses.

### **3. Teil: Schlussbestimmung**

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Fakultätsversammlung auf den 1. Januar 2019 in Kraft.